

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Gemeinde Mortantsch

Der Gemeinderat der Gemeinde Mortantsch hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 die nachstehende Änderung der Wassergebührenordnung vom 27.11.2023 beschlossen:

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mortantsch wird der Wasserleitungsbeitrag nach privatrechtlichen Richtlinien eingehoben.

§ 2

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 31.12. jeden Jahres festgesetzt.
Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen der Gemeinde oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 3

Höhe der Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr eingehoben.
(§ 5 Abs. 2 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971)
Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr und Wasserzähler € 40,00.

§ 4

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird vom 1.1. bis 31.12. jeden Jahres festgelegt.

§ 6

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren eingehoben (§5 Abs.2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt € 1,90/m³.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz € 1,90/m³.

§ 7

Wassergrundgebühr je Anschluss

Weiters wird eine Grundgebühr in der Höhe von € 40,00 pro Wasseranschluss mit max. 10 gemeldeten Personen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und Jahr eingehoben. Pro 10 weiterer gemeldeter Personen erhöht sich die Grundgebühr um jeweils € 40,00.

§ 8

Beginn und Ende der Wassergrundgebühr

Der Gebührenanspruch je Wasseranschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 9

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ableszeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Wassergrund- und Wasserzählergebühr werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (5) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 10

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 11

Inkrafttreten u. Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Mortantsch vom 10.11.2022 außer Kraft.
- (2) Die Änderung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Mortantsch tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Peter Schlagbauer